

# RS Vwgh 1994/1/18 91/07/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §18;

AVG §56;

AVG §62 Abs4;

AVG §66 Abs4;

### Rechtssatz

Ein der Berichtigung zugänglicher Mangel bewirkt bei Unterlassen der Berichtigung für sich alleine noch nicht die Rechtswidrigkeit eines diesen Mangel nicht aufgreifenden Berufungsbescheides (Hinweis E 26.11.1991, 90/07/0137). (Hier: Erstinstanzlicher Bescheid enthält keine Bezeichnung der Behörde; aus der Anführung des Sachbearbeiternamens in der Zeichnung der Erledigung geht Zurechenbarkeit der Erledigung zum Landeshauptmann nicht hervor.)

### Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070158.X02

### Im RIS seit

12.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)